

Verwaltungsrichtlinie für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 46 StVO für das Halten, Parken und Befahren der Fußgängerzonen sowie das Parken um die Altstadt und weiterer Ausnahmegenehmigungen

Präambel

Die Straßenverkehrsordnung enthält zahlreiche Bestimmungen, welche häufig Einzelinteressen unberücksichtigt lassen. Um unbillige Härten abzuwenden, können bei berechtigten Individualbedürfnissen Ausnahmen von Verboten der Straßenverkehrsordnung (StVO) erteilt werden. Ausnahmegenehmigungen dürfen nur in besonderen Einzelfällen erteilt werden; sie dürfen nicht dazu führen, den Kerngehalt der Widmung bzw. Beschilderung auf Dauer zu beseitigen oder die Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer zu beeinträchtigen. Ortsgegebene Belastungen müssen hingenommen werden. Die für alle Verkehrsteilnehmer zu gewährleistende Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs hat grundsätzlich Vorrang auch vor solchen gewichtigen Belangen wie der Berufsausübung oder der wirtschaftlichen Existenzsicherung. Infolgedessen dürfen generelle Ausnahmen von den Park- oder Haltverboten oder Einfahrtsverboten in die innerstädtische Fußgängerzonen zu Gunsten bestimmter Personengruppen zur Erleichterung der Berufsausübung grundsätzlich nicht erteilt werden.

Diese Richtlinie weist die Verwaltung an, an die Vergabe von Ausnahmegenehmigungen besonders strenge Anforderungen zu stellen. Sie soll dazu führen, dass die Vielzahl der in der Vergangenheit ausgestellten Genehmigungen deutlich reduziert wird, damit Störungen der Fußgängerzone durch Fahrzeugverkehr auf ein notwendiges Minimum reduziert werden. Zudem regelt diese Richtlinie den Umgang mit weiteren Ausnahmegenehmigungen in Radolfzell am Bodensee. Sie trägt den besonderen Bedürfnissen besonderer Personengruppen Rechnung und setzt die Gebühren fest, die für Ausnahmegenehmigungen erhoben werden.

1. Allgemeine Ausnahmegenehmigungen zum Befahren der innerstädtischen Fußgängerzonen

Fußgängerzonen, welche mit Verkehrszeichen 242.1 der Straßenverkehrsordnung reglementiert sind, dienen (wegerechtlich) dem Fußgängerverkehr als vorbehaltene Verkehrsflächen bzw. als Sonderweg.

Gleichzeitig kann ein beschränkter Fahrverkehr, insbesondere Anlieger- und Lieferverkehr sowie Radverkehr zugelassen werden.

a) Fußgängerzone Altstadt

In der Fußgängerzone Altstadt gelten die folgenden Lieferzeiten für den gewerblichen Warenumschlag (Be- und Entladen):

Mo. - So. von 06.00 Uhr bis 11.00 Uhr und von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Bewohner der Fußgängerzone werden über die Beschilderung der Fußgängerzone dem gewerblichen Lieferverkehr zum Be- und Entladen gleichgestellt.

Bewohner der Fußgängerzone/ Gewerbetreibende mit Sitz in der Fußgängerzone erhalten auf Antrag eine amtliche Auslegekarte für max. drei Jahre, um bei Kontrollen ihre Berechtigung nachweisen zu können. Diese Auslegekarte beinhaltet zusätzlich 10 Fahrten außerhalb der zugelassenen Zufahrtszeiten zum Be- und Entladen im öffentlichen Verkehrsbereich.

Die Ausstellungsgebühr entspricht der Bearbeitungsgebühr für die Neuausstellung einer Ausnahmegenehmigung (Kostendeckung des Gesamtaufwands: Ausstellung der Karte inkl. der Überprüfung der Berechtigung als Bewohner (Abfrage Melderegister).

Das Parken im öffentlichen Bereich der Fußgängerzone ist mit dieser Karte nicht erlaubt.

b) Fußgängerzone René-Moustelon-Platz-Markthallenstraße und Fußgängerzone St.-Johannis-Straße

siehe a)¹

¹ Derzeit existieren für diese Bereiche keine Lieferzeiten. Eine Anpassung analog der Lieferzeiten der FGZ Altstadt ist notwendig, da hier tatsächlich angeliefert wird.

- c) Die Mitglieder der Kirchengemeinde und die Besucher des Münster U.L.F. und des Münsterpfarramtes bzw. der Gemeindehäuser können jederzeit, bei Tag und Nacht zu- und wegfahren. Das Parken ist allerdings nur auf dem Grundstück der Kirchengemeinde (Ölberg, Pfarrhof und Tiefgarage) gestattet. Sind die Abstellmöglichkeiten auf dem Ölberg erschöpft, darf nicht im öffentlichen Verkehrsraum der Fußgängerzone geparkt oder gehalten werden. Ausnahmegenehmigungen zum Zweck des Besuchs von Gottesdiensten oder der Seelsorgeeinheit werden nicht erteilt. Die Fahrzeuge sozialer Dienste dürfen im Einsatzfall (medizinische Pflegebetreuung) jederzeit in die gesamte Fußgängerzone einfahren und für die Zeit einer Behandlung das Auto abstellen.

Bei Märkten mit Ausnahme des Wochenmarktes (Mittwoch- und Samstagvormittag) muss die Durchfahrt bzw. Zufahrt zum Ölberg bzw. Pfarrgemeindegrundstück am Marktplatz und in der Höllstraße gesichert sein.

- d) Fahrzeuge von Entsorgungsbetrieben, welche im Rahmen der Kommunalen Abfallbeseitigung die Fußgängerzone befahren müssen, bedürfen auch außerhalb der Lieferzeiten keiner Ausnahmegenehmigung.

2. Besondere Ausnahmegenehmigungen für die innerstädtischen Fußgängerzonen

2.1 Taxen und Mietwagenverkehr²

Eine gebührenpflichtige Ausnahmegenehmigung zum Befahren der Fußgängerzone und der Karl-Wolf-Straße, sowie dem dortigen Halten und kurzzeitigen Parken (max. 10 Min) für Taxen und Mietwagenverkehr wird erteilt,

- a) wenn sie Personen, die Inhaber eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) sind, zur Behandlung in einer Arztpraxis oder sonstigen therapeutischen Einrichtung mit Sitz in der innerstädtischen Fußgängerzone befördern oder von dort abholen.
- b) wenn sie Personen, die laut einer mitgeführten, von einer Arztpraxis oder therapeutischen Einrichtung ausgestellten Bescheinigung zur Behandlung in die innerstädtische Fußgängerzone befördern oder von dort abholen müssen.
- c) wenn sie Bewohnerinnen und Bewohner der innerstädtischen Fußgängerzone befördern, die aufgrund besonderer Umstände auf eine Personenbeförderung angewiesen sind.
- d) wenn sie Personen, die Inhaber eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „aG“ oder „G“ sind, zu einer Einrichtung in der Karl-Wolf-Straße befördern oder von dort abholen müssen.

Die Ausnahmegenehmigung ist für jedes Fahrzeug einzeln zu beantragen.

2.2 Ausnahmegenehmigungen für Bewohner/Gewerbebetriebe mit Stellplatz in der innerstädtischen Fußgängerzone außerhalb der allgemein zugelassenen Lieferzeiten

In den der Fußgängerzone angrenzenden Liegenschaften existieren private und betriebseigene Stellplätze, welche nur über den mit Verkehrszeichen 242 Straßenverkehrsordnung reglementierten Bereich angefahren werden können.

Die Zufahrt zu diesen Stellplätzen ist während der Lieferzeiten mit der amtlichen Auslegekarte bereits frei (siehe 1. a)).

Für die Zufahrt auf diese Stellplätze außerhalb der Lieferzeiten wird auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilt.

Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Stellplätze ist nachzuweisen. Die maximale Anzahl der Ausnahmegenehmigungen richtet sich nach der Anzahl der Stellplätze.

2.3 Weitere Ausnahmegenehmigungen für die innerstädtischen Fußgängerzonen

Des Weiteren wird für das Befahren der innerstädtischen Fußgängerzone außerhalb der Lieferzeiten eine gebührenpflichtige Ausnahmegenehmigung erteilt für

² Bisher: „Taxi frei“-Beschilderung mit hoher Missbrauchsrate

- a) Bewohner/Gewerbebetriebe (mit Sitz in der Fußgängerzone) ohne Stellplatz, um das private/gewerbliche Be- und Entladen sperriger, unhandlicher oder schwerer Ladung im unmittelbaren öffentlichen Verkehrsbereich an der Wohnung/am Gewerbebetrieb zu ermöglichen (max. 30 Min. mit Parkscheibenpflicht).
Für Bewohner der Fußgängerzone, die kein Kraftfahrzeug besitzen kann im begründeten Einzelfall ebenfalls eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn der Bewohner auf ein Fahrzeug von ehrenamtlich Tätigen oder Familienangehörigen oder aus dem Freundeskreis angewiesen sind.
Eine entsprechende Ausnahmegenehmigung zum Be- und Entladen (max. 30 Min. mit Parkscheibenpflicht) kann auch für Bewohner/Gewerbebetriebe mit Stellplatz erteilt werden, wenn der privat/gewerblich genutzte, in der Fußgängerzone liegende Stellplatz ungeeignet für Be- und Entlade-Vorgänge ist.
Mitarbeiter von Gewerbebetrieben können für ihr Privatfahrzeug ebenfalls eine Genehmigung zum Be- und Entladen (max. 30 Min. mit Parkscheibenpflicht) erhalten, wenn über die Betriebsstätte ein Nachweis über die Nutzung des Privatfahrzeugs als „Dienstfahrzeug“ erbracht wird.
Für o.g. Gewerbebetriebe gilt diese Ausnahmegenehmigung nur außerhalb der Lieferzeiten, da während der Lieferzeiten das Be- und Entladen von gewerblich Agierenden rechtlich abgedeckt ist.
Für Kunden von Gewerbebetrieben in der Fußgängerzone besteht grundsätzlich keine Zufahrtsgenehmigung.
Ausnahme Hotelgäste:
Ein Hotel mit Sitz in der Fußgängerzone erhält auf Antrag eine Jahresgenehmigung für seine Gäste. Diese Genehmigung erlaubt das Befahren der Fußgängerzone bis zum Hotel, um dort Be- oder Entladen zu können. Die vom Hotel ausgegebene „Gästekarte“ der Stadt Radolfzell (TSR) dient als Nachweis und ist beim Befahren sichtbar auszulegen. Wird der Gast bei seiner Erstzufahrt kontrolliert dient auch eine Buchungsbestätigung, bis zum Erhalt der Gästekarte, als Nachweis der Berechtigung.
- b) gewerbliche Geldtransporte von Fachfirmen, welche zur Andienung Sonderfahrzeuge einsetzen (nur außerhalb der Lieferzeiten, max. 30 Min. mit Parkscheibenpflicht)
- c) Gewerbebetriebe ohne Sitz in der Fußgängerzone ohne Stellplatz zum Be- und Entladen außerhalb der Lieferzeiten (max. 30 Min. mit Parkscheibenpflicht).
- d) Organisationseinheiten, die hoheitliche Aufgaben innerhalb der innerstädtischen Fußgängerzone zu erfüllen haben und nicht über Sonderrechte nach § 35 StVO verfügen, wenn dies zur Erfüllung der hoheitlichen Aufgabe erforderlich ist. Das Halten oder Parken kann aus diesem Grund ebenfalls erlaubt werden. Gleiches gilt für Mitarbeiter dieser Organisationseinheiten, wenn sie im hoheitlichen Auftrag mit ihrem als Dienstwagen zugelassenen Privatfahrzeug die Fußgängerzone befahren müssen (Nachweis Dienstfahrzeug erforderlich).
- e) nachfolgende Berufsgruppen, sofern und soweit dies für die Berufsausübung unverzichtbar ist. Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung muss im Einzelfall schlüssig begründet sein. – Das Parken im öffentlichen Raum zur Berufsausübung am eigenen Betriebssitz in der Fußgängerzone kann nicht genehmigt werden.
- | | |
|-------------------------|-------------------|
| - Ärzte, Heilberufe | - Handwerker |
| - Energieversorger | - Soziale Dienste |
| - technische Notdienste | |
- f) folgende Berufsgruppen außerhalb der Lieferzeiten, wenn und soweit dies für die Berufsausübung unverzichtbar ist. Das Halten zum Be- oder Entladen ist gestattet, jedoch nicht das Parken. Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung muss im Einzelfall schlüssig begründet sein.
- fahrbare Mittagstische/Essen auf Rädern/Essenslieferdienste
 - Apothekenlieferdienste
- g) ehrenamtlich Tätige, wenn durch den Träger der ehrenamtlichen Tätigkeit (z.B. Vorstand eines Vereins) die dringende Notwendigkeit zum Be- und Entladen (für max. 30 Min. mit

Parkscheibenpflicht) während und/oder außerhalb der Lieferzeiten zur Erfüllung der ehrenamtlichen Tätigkeit nachgewiesen wird.

- h) Bewohner der Fußgängerzone bzw. zukünftige Bewohner zur Durchführung von Wohnungswechseln (Umzug).
Erteilung einer gebührenfreien mündlichen Ausnahmegenehmigung für bis zu zwei Tage. Geht die Dauer eines Umzuges über diese zwei Tage hinaus ist eine gebührenpflichtige schriftliche Ausnahmegenehmigung zu beantragen.

2.4 Ausnahmegenehmigungen für schwerbehinderte Menschen

Schwerbehinderte, welche im Besitz der Parkerleichterung für besondere Gruppen von Schwerbehinderten nach EU-Modell (blauer Parkausweis) und Bundesdeutschem Modell (orangefarbener Parkausweis) sind, dürfen entsprechend der gesetzlichen Regelung während der Lieferzeiten die Fußgängerzone befahren und dort parken. Der Parkvorgang ist spätestens zum Ende der Lieferzeit zu beenden.

Außerhalb der Lieferzeiten dürfen auch Sie nicht in die Fußgängerzone einfahren oder diese zum Halten oder Parken nutzen.

In begründeten, dringlichen Ausnahmefällen kann eine gebührenpflichtige Genehmigung zum Befahren der Fußgängerzonen zum Be- und Entladen außerhalb der Lieferzeiten beantragt werden.

Für Inhaber anderer Parkerleichterungen für besondere Gruppen von Schwerbehinderten gelten die oben genannten gesetzlich geregelten Berechtigungen nicht.

2.5 Ausnahmegenehmigungen für Sonstige:

Für Personen welche nicht in 2.1 bis 2.4 aufgeführt sind besteht die Möglichkeit eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen (Einzelfallentscheidung).

Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung muss im Einzelfall schlüssig begründet sein. Ein Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung besteht nicht.

2.6 Nichtgenehmigungsfähige Antragstatbestände

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Fußgängerzone ist insbesondere für folgende Fallgruppen nicht möglich:

- a) Bringen und Abholen von Kindern zu oder von Kindertageseinrichtungen
- b) Schwerbehinderte mit Parkausweis nach EU-Modell (blauer Parkausweis), Bundesdeutschem Modell (orangefarbener Parkausweis) und Radolfzeller Modell (rosafarbener Parkausweis) zum Parken außerhalb der Lieferzeiten.
- c) Befahren der Fußgängerzone für Reisebusse (auch Hotelgewerbe)

3. Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen

3.1 nach EU-Modell (blauer Parkausweis) und Bundesdeutschem Modell (orangefarbener Parkausweis)

Für die Erteilung und Nutzung der Parkerleichterung gelten die gesetzlichen Bestimmungen nach § 46 StVO.

3.2 nach Radolfzeller Modell (rosafarbener Parkausweis)

Für die Erteilung gelten folgende Voraussetzungen:

- a) Schwerbehinderung mit dem Merkzeichen G (Nachweis erforderlich)
- b) Bürger der Stadt Radolfzell am Bodensee

Für Schwerbehinderte mit Merkzeichen G, die nicht Bürger der Stadt Radolfzell am Bodensee sind, kann diese Parkerleichterungen erteilt werden, wenn

- ein Zweitwohnsitz in Radolfzell am Bodensee besteht oder
- regelmäßig wiederkehrende medizinische Behandlungen in Radolfzell durchgeführt werden müssen (Attest von behandelndem Arzt erforderlich)

Diese Parkerleichterung berechtigt, sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht,

- zum Parken bis zu 24 Stunden ohne Gebühr an Parkscheinautomaten, mit Ausnahme von Parkplätzen für die eine maximale Höchstparkdauer von 15 Minuten festgelegt ist. Hier ist die Höchstparkdauer auch für Inhaber der Parkerleichterung bindend.
- Zum Parken bis zu drei Stunden auf öffentlichen Parkplätzen für Anwohnerinnen und Anwohner (Bewohnerparkbezirke)³

Sie berechtigt nicht zum Befahren der Fußgängerzone.

Die Parkerleichterung wird in der Regel für die Dauer von fünf Jahren ausgestellt. Bei befristeten Schwerbehindertenausweisen wird die Parkerleichterung längstens bis zum Ablauf der Befristung ausgestellt. Ein Anspruch auf Erteilung dieser Parkerleichterung besteht nicht. Die Parkerleichterung kann jederzeit widerrufen werden.

Änderungen bei den persönlichen Voraussetzungen sind der ausstellenden Stelle unverzüglich mitzuteilen.

Inhaber dieser Parkerleichterung können in begründeten, dringlichen Ausnahmefällen auch eine gebührenpflichtige Genehmigung zum Befahren der Fußgängerzonen zum Be- und Entladen beantragen.

4. Sonstige Ausnahmegenehmigungen

4.1 Parken auf bewirtschafteten Parkständen für ehrenamtlich Tätige ohne Entrichtung eines Entgeltes und/oder ohne zeitliche Beschränkung

Eine Ausnahmegenehmigung für ehrenamtlich Tätige kann erteilt werden, wenn durch den Träger der ehrenamtlichen Tätigkeit (z.B. Vorstand eines Vereins) die dringende Notwendigkeit zum Parken von bewirtschafteten Parkständen zur Erfüllung der ehrenamtlichen Tätigkeit nachgewiesen wird. Erhält der ehrenamtliche Tätige für seine ehrenamtliche Tätigkeit keine „Ehrenamtszuschale“/Entschädigung durch den Träger (Nachweis erforderlich), kann die Ausnahmegenehmigung vergünstigt für maximal ein Jahr erteilt werden.

4.2 Parken auf bewirtschafteten Parkständen für Handwerker, Lieferanten, Ärzte, Soziale Dienste etc. ohne Entrichtung eines Entgeltes und/oder ohne zeitliche Beschränkung

Für die unter 2.3 e) und f) genannten Berufsgruppen kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt, wenn und soweit dies für die Berufsausübung unverzichtbar ist, oder die Berufsausübung durch Entrichtung des Entgeltes oder durch die zeitliche Beschränkung verhältnismäßig erschwert wird. Die Unverzichtbarkeit und/oder die unverhältnismäßige Erschwernis ist/sind gegenüber der Straßenverkehrsbehörde schlüssig nachzuweisen.

4.3 Befahren von gesperrten Straßen

Für Ausnahmegenehmigungen zum Befahren von gesperrten Straßen, insbesondere der Karl-Wolf-Straße, gelten die Regelungen der Ziffern 2.3 a)-f) entsprechend.

4.4 Ausnahmegenehmigungen für Vertreter der Presse, der Medien

Für Mitarbeiter von örtlichen Zeitungen und anderen örtlichen Printmedien, die über einen offiziellen Presseausweis (Nachweis erforderlich) verfügen, besteht die Möglichkeit eine Ausnahmegenehmigung (reduzierte Gebühr) zu erhalten. Es ist nachzuweisen, dass die Tätigkeit als Pressemitarbeiter im Antragszeitraum regelmäßig in Radolfzell ausgeübt wird. Die Ausnahmegenehmigung darf nur im Rahmen von Einsatzwechseltätigkeiten als Pressemitarbeiter genutzt werden. Das Parken während der Arbeitszeit in der Redaktion/im Büro ist hiervon nicht abgedeckt.

³ derzeit noch keine eingerichtet – Einführung zum 01.01.2020 im Bereich Ratoldusstraße/Bollstetterstraße mit angrenzenden Straßen.

4.5 Weitere Ausnahmegenehmigungen

Weitere Ausnahmen von Regelungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) können auf Antrag in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragsteller gemäß § 46 StVO, der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschrift und der einschlägigen Rechtsprechung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen genehmigt werden.

5. Antragstellung

Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sind in der Regel schriftlich bei der ausstellenden Behörde einzureichen. Gleiches gilt für Verlängerungsanträge.

6. Gebührenerhebung

Für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung werden Gebühren im Rahmen der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) erhoben. Diese Richtlinie legt im Anhang 1 für besondere Fallgruppen und Einzelfälle innerhalb dieses Rahmens die Gebühren für Ausnahmegenehmigungen sowie Bearbeitungsgebühren fest.

Da sich Anträge und Antragsgründe deutlich unterscheiden können und der Bearbeitungsaufwand sich ebenfalls unterschiedlich darstellen kann, lassen sich für diese Ausnahmegenehmigungen nur wenige pauschale Fallgruppen bilden. Für nicht dargestellte Fallgruppen werden Einzelfallprüfungen durchgeführt und Gebühren innerhalb der Rahmengebühr der GebOSt nach pflichtgemäßem Ermessen erhoben.

Für Fallgruppen oder Einzelfälle, die nicht im Anhang berücksichtigt sind, werden nach der Antragstellung von der Straßenverkehrsbehörde als Ermessensentscheidung einer Fallgruppe zugeordnet.

6.1 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist in der Regel der Antragsteller. Die Gebühren können auch durch eine andere Stelle übernommen werden, wenn die Gebührenscheidübernahme dieser Stelle im Antrag nachgewiesen wird.

6.2 Gebühren bei mehreren Ausnahmetatbeständen in einer Genehmigung

Werden verschiedene Ausnahmegenehmigungen für einen Antragsteller in einer Genehmigung zusammengefasst, wird für den am weitest gehenden Ausnahmetatbestand die volle Gebühr, für jeden weiteren Tatbestand die halbe Gebühr erhoben.

7. Gültigkeitsdauer und Widerruf

In der Regel werden Ausnahmegenehmigungen für den Einzelfall erteilt. Des Weiteren sind in begründeten Fällen Ausnahmegenehmigungen für einen Monat oder für mehrere Monate bis maximal zu drei Jahren möglich. Für einzelne Fallgruppen sind die Gültigkeitsdauern der Genehmigungen festgelegt (s. Anhang 1)

Ein Anspruch auf Erteilung oder Verlängerung besteht nicht.

Bei missbräuchlicher Nutzung der Ausnahmegenehmigung entgegen den Bestimmungen dieser Richtlinie liegt i. d. R. eine Ordnungswidrigkeit vor, die entsprechend geahndet wird. Bei wiederholter missbräuchlicher Nutzung einer Ausnahmegenehmigung wird diese mit sofortiger Wirkung widerrufen und ist zurückzugeben. Eine Neubeantragung kann in diesem Fall frühestens nach zwei Jahren erfolgen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Radolfzell am Bodensee, den 13.12.2019

gez. Martin Staab
Oberbürgermeister